

Bau- und Planungsverordnung (BPV)

Inhalt

1. Teil: Bauvorschriften	5
<i>1. Kapitel: Baureife (§§ 2ff. BPG)</i>	<i>5</i>
1. Zuständigkeit	5
2. Bodenordnungskommission	5
a) Aufgaben	5
b) Organisation	5
c) Wirkungen der Entscheide	6
<i>2. Kapitel: Bebauung</i>	<i>6</i>
I. Nutzungsverlagerungen (§ 9 BPG)	6
II. Vorragende Bauteile (§ 17 BPG)	6
III. Einfriedungen (§ 57 BPG)	7
1. Definition	7
2. Höchsthöhe	7
3. Verankerung	7
4. Messung	7
5. Beschaffenheit	7
IV. Gestaltung von Bauten und Anlagen (§ 58 BPG)	8
1. Zuständigkeit	8
a) Stadt- und Ortsbildkommission	8
b) Denkmalschutz	8
c) Abweichungen	8
2. Organisation des Stadt- und Ortsbildschutzes	9
3. Entscheide	9
a) Antragstellung	9
b) Wirkungen	9
4. Beschränkung von Fremdreklamen	10
<i>3. Kapitel: Bauweise und Ausstattung</i>	<i>10</i>
I. Technische Normen	10
II. Behindertengerechtes Bauen (§ 62 BPG)	10
III. Lüftung (§ 65 BPG)	10
IV. Kennzeichnung der Gebäude (§ 76 BPG)	11
1. Strassennamen	11
2. Hausnummern	11

<i>4. Kapitel: Abweichungen</i>	11
1. Befristete Bewilligungen (§§ 79 und 82 BPG)	11
2. Ausnahmegewilligungen (§ 80 BPG)	11
 <i>5. Kapitel: Vollzug</i>	12
A. Baubewilligungsverfahren	12
I. Bewilligungspflicht	12
1. Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen	12
2. Nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen	12
a) Meldepflichtige Bauten und Anlagen	12
b) Ohne Bewilligung und Meldung zulässige Vorhaben	12
c) Ausnahmen	13
II. Verfahrensarten	13
1. Ordentliches Bewilligungsverfahren	13
2. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren	13
3. Generelles Baubeglehen	13
III. Zuständigkeit	14
1. Bauinspektorat	14
2. Abweichungen	14
IV. Verfahrenskoordination	15
1. Koordinationspflicht	15
2. Ausnahmen	15
V. Baubeglehen	16
1. Fachliche Anforderungen	16
2. Form	16
3. Ausfertigungen	16
4. Beurteilung	17
a) Zulassungs- und Prüfungsverfahren	17
b) Stellungnahmen mitwirkender Behörden	17
c) Bearbeitungsfristen	17
d) Fristüberschreitung	17
e) Sachverständige	18
5. Auflage- und Einspracheverfahren	18
a) Publikation	18
b) Hinweis im Gelände	18
c) Einsichtnahme	18
d) Einsprachen	18
e) Beschränkung der Einsprachen	19
f) Verspätete Einsprachen	19
VI. Bauentscheid	19
1. Form und Inhalt	19
2. Einsprachebeantwortung	19
3. Geltungsdauer der Baubewilligung	19
4. Erlöschen der Baubewilligung	20
5. Widerruf der Baubewilligung	20

B. Bauaufsicht	20
I. Bauausführung	20
1. Baubeginn	20
2. Verantwortliche Fachperson	20
3. Anzeigen	21
II. Abnahme und Freigabe	21
1. Abnahmen	21
a) Durch das Bauinspektorat	21
b) Durch mitwirkende Behörden	21
c) Ausnahmen	21
2. Fristen und Mängelbehebung	21
3. Freigabe	22
III. Abwehrmassnahmen	22
1. Gefahr	22
2. Bauausführung ohne Bewilligung	22
3. Zwangsmittel	22
C. Ausführungsbestimmungen	23
D. Anmerkungen und Eintragungen im Grundbuch	23
1. Anmerkungen	23
2. Eintragungen in die Grundbuchpläne (§ 119 BPG)	23
2. Teil: Planung, Bodenordnung, Erschliessung	24
<i>1. Kapitel: Planung</i>	<i>24</i>
A. Richtpläne (§ 94 BPG)	24
I. Der kantonale Richtplan	24
1. Die Grundlagen des Richtplanes	24
2. Teilpläne	24
3. Die Ausarbeitung des Richtplans	25
a) Planbereinigung	25
b) Vorbereitung der Planbereinigung	25
4. Information und Mitwirkung der Bevölkerung	25
5. Beschluss und Genehmigung	26
6. Anpassung	26
7. Öffentlichkeit	26
II. Weitere Richtpläne	26
B. Verfahren der Nutzungsplanung (§§ 109–118 BPG)	27
1. Einleitung	27
2. Vorprüfung	27
3. Planungszonen	27
4. Öffentlichkeit der Pläne	27

C. Ausgleich, Entschädigung, Heimschlag	28
I. Mehrwertabgaben (§§ 120ff. BPG)	28
1. Berechnungsgrundlagen	28
2. Festsetzung	28
3. Zuständigkeit	28
4. Zahlungstermin	28
5. Bezug	29
6. Verwendung des Ertrags	29
II. Minderwertentschädigung (§§ 125f. BPG)	29
III. Heimschlag (§ 127 BPG)	30
1. Zuständigkeit	30
2. Umfang	30
a) Strassen und Wege	30
b) Grundstücke ausserhalb der Bauzonen	30
 2. Kapitel: Bodenordnung	31
1. Gesuche um Verfahrenseinleitung (§ 129 BPG)	31
2. Festsetzung des Gebietsabgrenzungsplans (§ 130 BPG)	31
3. Umlegungsplan (§ 131 BPG)	31
4. Kosten (§ 146 BPG)	31
5. Ausnahmen von der Zugangspflicht (§ 152 Abs. 3 BPG)	31
 3. Kapitel: Erschliessung	32
I. Kantonsstrassen (§ 154 BPG)	32
II. Rechtserwerb und Impropriation (§ 158 BPG)	32
1. Landabtretungsbeschlüsse	32
2. Verträge	32
III. Finanzierung	33
1. Strassenbeiträge	33
a) Einheitssätze (§ 166 BPG)	33
b) Verteilung des Ertrags	33
2. Zuständigkeit	33
3. Kanalisationsbeiträge und Abwassergebühren (§§ 166 und 174 BPG) ..	33
IV. Strassenunterhalt (§ 161 BPG)	34
1. Beseitigung von Verunreinigungen	34
2. Winterdienst für den Fussgängerverkehr	34
 3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
I. Übergangsbestimmungen	35
1. Stadtbildkommission	35
2. Vorzeitig entrichtete Beiträge (§ 182 BPG)	35
3. Altrechtliche Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch	35
II. Aufgehobene Erlasse	36
III. Geänderte Erlasse	36

Bau- und Planungsverordnung (BPV)¹⁾

Vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999²⁾, beschliesst:

1. Teil: Bauvorschriften**1. Kapitel: Baureife (§§ 2ff. BPG)****1. Zuständigkeit**

§ 1. Für die Beurteilung der Baureife von Grundstücken ist das Hochbau- und Planungsamt zuständig.

² Seine Entscheide im Baubewilligungsverfahren sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

2. Bodenordnungskommission**a) Aufgaben**

§ 2. Zur Prüfung der planungsrechtlichen Baureife wird dem Hochbau- und Planungsamt eine Bodenordnungskommission beigeordnet.

² Die Kommission bezeichnet die Grundstücke, deren Lage, Form oder Grösse für die zulässige bauliche Nutzung nicht zweckmässig ist, und Grundstücke, deren Grenzen für die zulässige Nutzung des umliegenden Gebietes allenfalls verändert werden müssen.

³ Sie unterrichtet und berät die Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Grundstücke.

⁴ Sie prüft Bauvorhaben auf diesen Grundstücken auf ihre Baureife. Das Hochbau- und Planungsamt, das Bauinspektorat, das Grundbuch- und Vermessungsamt und der zuständige Gemeinderat können ihr weitere Baubegehren zur Prüfung überweisen.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 74 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 13 Abs. 2; 14; 15 Abs. 1; 17 Abs. 3; 22 Abs. 1 und 2; 25 Abs. 2 und 3; 27 Abs. 2; 29 Abs. 2; 42 Abs. 6; 67; 68 Abs. 5; 72 Abs. 1; 74 Abs. 1; 79 Abs. 1; 80 Abs. 1; 80b; 83; 85 Abs. 1; 86 Abs. 2; 87; 88 Abs. 1; 95; 97 Abs. 2; 99 Abs. 2; 106 Abs. 1 und 5).

²⁾ SG 730.100.

b) Organisation

§ 3. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Hochbau- und Planungsamtes, des Bauinspektorates, des Grundbuch- und Vermessungsamtes und einer nicht der Verwaltung angehörenden, vom Hochbau- und Planungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Ämtern zu bestimmenden Fachperson.

² Wenn Grundstücke oder Bauvorhaben in Riehen und Bettingen zu beurteilen sind, wird sie durch eine Delegierte oder einen Delegierten dieser Gemeinden ergänzt.

³ Die Kommission wird vom Hochbau- und Planungsamt von Amts wegen oder auf Begehren eines beteiligten Amtes oder einer Gemeinde einberufen.

c) Wirkungen der Entscheide

§ 4. Entscheide der Kommission im Baubewilligungsverfahren sind für das Hochbau- und Planungsamt verbindlich.

² Befunde, Bescheide und Auskünfte der Kommission ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens begründen keine Rechte und Pflichten und können nicht angefochten werden.

2. Kapitel: Bebauung

I. NUTZUNGSVERLAGERUNGEN (§ 9 BPG)

§ 5. Gesuche um Bewilligung von Nutzungsverlagerungen sind im Baubegehren zu stellen und schriftlich zu begründen.

² Für die Beurteilung ist das Hochbau- und Planungsamt zuständig. Seine Entscheide sind für die Bewilligungsbehörde verbindlich.

II. VORRAGENDE BAUTEILE (§ 17 BPG)

§ 6.³⁾ Die Baulinie darf durch einzelne Gebäudeteile überschritten werden. Für den Verlauf der Bauflucht gilt § 28 BPG.

² Nicht als Gebäudeteile im Sinne von § 17 BPG gelten Zufahrten, Bauten und Anlagen zur Ausstattung von Vorgärten sowie Aushängeschilder, Laternen und Reklamen. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 55 BPG oder nach der Gesetzgebung über die Inanspruchnahme der Allmend.

³⁾ § 6 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

III. EINFRIEDUNGEN (§ 57 BPG)

1. Definition

§ 7. Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Abschränkungen, Lärmschutzwände, Zäune und Hecken.

² Nicht als Einfriedungen gelten Stellriemen und andere Abgrenzungen, die nicht höher als 20 cm sind und sich mit geringem Aufwand versetzen lassen.

2. Höchsthöhe

§ 8.⁴⁾ Einfriedungen von Grundstücken dürfen nicht höher als 2 m sein.

3. Verankerung

§ 9. Einfriedungen müssen so verankert werden, dass sie den Belastungen Stand halten, denen sie normalerweise ausgesetzt sind, namentlich bei Gartenarbeiten und durch Hangdruck.

² Zur Vermeidung von Schäden bei Aufgrabungen müssen Mauern und Pfosten an der Grenze zur Allmend ein mindestens 60 cm tiefes Fundament aus armiertem Beton oder einem die gleiche Festigkeit gewährende Material haben.

4. Messung

§ 10. Die Höhe der Einfriedungen wird von der tiefer liegenden Seite aus bestimmt. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1 m darf die Höchsthöhe durch eine 1 m hohe Absturzsicherung überschritten werden.

² Vereinbarte Höchsthöhen werden von der gleichen Linie aus gemessen wie die Höhe der an der Grenze zulässigen eingeschossigen Bauten.

³ Die Tiefe der Verankerungen von Einfriedungen an der Grenze zur Allmend wird von der Allmendoberfläche aus bestimmt.

5. Beschaffenheit

§ 11. Einfriedungen von Grundstücken dürfen nicht mit Glasscherben und dergleichen bewehrt sein. Stacheldraht ist erst von einer Höhe von 2 m an zulässig.

² Einfriedungen müssen für Kleintiere durchlässig sein.

³ Wenn Linien- oder Bebauungspläne Beschränkungen der Nutzung von Vorgärten verlangen, werden die dazu nötigen Vorschriften über Einfriedungen im Einzelfall verfügt.

⁴⁾ § 8 Abs. 2 und 3 aufgehoben durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

IV. GESTALTUNG VON BAUTEN UND ANLAGEN (§ 58 BPG)

1. Zuständigkeit

a) Stadt- und Ortsbildkommission

§ 12. Die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen wird beurteilt:

- a) von der Stadtbildkommission in Fällen von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur;
- b) vom Ausschuss der Stadtbildkommission oder von der Ortsbildkommission in schwierigeren Fällen;
- c) von der Begutachterin oder dem Begutachter der Stadtbildkommission in einfachen Fällen.

² In der Regel entscheidet die Begutachterin oder der Begutachter der Stadtbildkommission über die Zuständigkeit.

³ Der Ausschuss der Stadtbildkommission und die Ortsbildkommissionen können ihnen zugewiesene Fälle der Stadtbildkommission überweisen.

⁴ Die Stadtbildkommission kann ihr zugewiesene Fälle an ihren Ausschuss oder an die zuständige Ortsbildkommission überweisen. Dieser Überweisungsentscheid ist endgültig.

b) Denkmalschutz

§ 13. Die Zulässigkeit von Veränderungen und die Gestaltung von eingetragenen Denkmälern sowie von Bauten und Anlagen in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone beurteilen die nach der Gesetzgebung über den Denkmalschutz zuständigen Behörden nach den Vorschriften über den Denkmalschutz und den Zonenvorschriften.

² Die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen im näheren Sichtbereich von eingetragenen Denkmälern wird von der Denkmalpflege beurteilt.

³ Verfügungen der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden während der Ausführung von Arbeiten an eingetragenen Denkmälern und in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone bleiben vorbehalten.

c) Abweichungen

§ 14. Die Begutachterin oder der Begutachter der Stadtbildkommission und die Denkmalpflege können die Zuständigkeit durch Vereinbarung im Einzelfall ganz oder teilweise anders regeln.

2. Organisation des Stadt- und Ortsbildschutzes

§ 15.⁵⁾ Die Stadtbildkommission besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements als Vorsitzende oder Vorsitzenden, vier vom Regierungsrat gewählten Fachleuten aus den Bereichen Architektur, Städtebau, Freiraumplanung und Architekturgeschichte/Architekturpublizistik sowie der Kantonsbaumeisterin oder dem Kantonsbaumeister und der Begutachterin oder dem Begutachter. Der Regierungsrat wählt als beratende Mitglieder eine Vertretung der Wirtschaft sowie eine Expertin oder einen Experten für Reklamen, welche bei Bedarf von der Stadtbildkommission beigezogen werden. Bei Bedarf kann die Stadtbildkommission eine Vertretung der Denkmalpflege als beratendes Mitglied beiziehen.

² Die Mitglieder und der Vorsitz des Ausschusses sowie die Begutachterin oder der Begutachter werden vom Bau- und Verkehrsdepartement bestimmt.

³ Die Mitglieder der Ortsbildkommission und ihre Begutachterinnen und Begutachter werden von den Gemeinderäten bestimmt.

3. Entscheide

a) Antragstellung

§ 16. Die nötigen Entscheide der für den Ortsbild- und den Denkmalschutz zuständigen Behörden werden eingeholt:

- a) In Planungsverfahren von der für die Planaufgabe zuständigen Behörde;
- b) in Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren von der verfahrensleitenden Behörde;
- c) in Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei oder vom Gemeinderat.

² Über die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen, die in keinem der in Abs. 1 genannten Verfahren zu beurteilen sind, können die für den Ortsbild- und den Denkmalschutz zuständigen Behörden von sich aus entscheiden und den für den Vollzug zuständigen Behörden Antrag stellen.⁶⁾

b) Wirkungen

§ 17. Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden und die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird.

² Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen.

⁵⁾ § 15 in der Fassung des RRB vom 24. 5. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁶⁾ § 16 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 28. 10. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements kann Entscheide über die Beurteilung von Signalen und Markierungen für den Strassenverkehr ganz oder teilweise aufheben, wenn es die Verkehrssicherheit gebietet.

4. Beschränkung von Fremdreklamen

§ 18. Fremdreklamen in Vorgärten sind unzulässig.

3. Kapitel: Bauweise und Ausstattung

I. TECHNISCHE NORMEN

§ 19. Wenn Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.

² Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.

II. BEHINDERTENGERECHTES BAUEN (§ 62 BPG)

§ 20. Als Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen wird die Bauberatungsstelle der Pro Infirmis bezeichnet.

III. LÜFTUNG (§ 65 BPG)

§ 21. Die Abluft aus Lüftungsanlagen muss nach den Vorschriften über die Luftreinhaltung über Dach ausgestossen werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn übermässige Immissionen mit anderen Mitteln vermieden werden oder wegen der Zusammensetzung der Abluft oder der Lage der Abluftkanäle wenig wahrscheinlich sind.

IV. KENNZEICHNUNG DER GEBÄUDE (§ 76 BPG)

1. *Strassennamen*

§ 22. Über die Namen von Strassen in der Stadt Basel und von Kantonsstrassen entscheidet das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf Antrag der Nomenklaturkommission.

² Über die Namen von Gemeindestrassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen entscheidet der Gemeinderat.

2. *Hausnummern*

§ 23. Das Tiefbauamt legt die Hausnummern fest. Es informiert die interessierten Amtsstellen und veranlasst die Nachführung der amtlichen Register.

² Das Tiefbauamt beschafft die Nummernschilder und gibt sie den Berechtigten zu den Selbstkosten ab. Andere Nummernschilder dürfen nicht benutzt werden.

³ Die Nummernschilder sind nach den Weisungen des Bauinspektorates oder des Tiefbauamtes augenfällig an den Häusern anzubringen.

⁴ Von der Verwaltung veranlasste Änderungen der Hausnummerierung sind gebührenfrei.

4. *Kapitel: Abweichungen*1. *Befristete Bewilligungen (§§ 79 und 82 BPG)*

§ 24. Wenn die Erstellung oder Veränderung von Bauten und Anlagen Mehrwerte schafft, die bei der Enteignung nicht ersetzt werden, sind dem Baubegehren die für ihre Berechnung nötigen Angaben beizufügen.

2. *Ausnahmebewilligungen (§ 80 BPG)*

§ 25. Gesuche um Ausnahmebewilligungen sind im Baubegehren zu stellen und schriftlich zu begründen.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements kann Teile der Kompetenz zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen allgemein oder im Einzelfall nachgeordneten Verwaltungseinheiten delegieren.

³ Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen in den Gemeinden Bettingen und Riehen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden.

5. Kapitel: Vollzug

A. Baubewilligungsverfahren

I. BEWILLIGUNGSPFLICHT

1. Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

§ 26. Eine Baubewilligung ist erforderlich für die Erstellung, die Veränderung, die Erweiterung, den Wiederaufbau und die Beseitigung ober- und unterirdischer Bauten und Anlagen.

² Unter die Bewilligungspflicht fallen ferner:

- a) ⁷⁾ Zweckänderungen von Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften über die zulässigen Arten der baulichen Nutzung, nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz und über die Energie oder für das Verkehrsaufkommen wesentlich sind.
- b) Arbeiten, die das Terrain verändern, wie Aushub, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bohrungen.

2. Nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

a) Meldepflichtige Bauten und Anlagen

§ 27.⁸⁾ Bei geringfügigen Bauvorhaben genügt eine Anzeige an das Bauinspektorat. Das Bauinspektorat führt eine Liste von Vorhaben, welche dieser Anforderung genügen.

² Die Meldung ist dem Bauinspektorat mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn auf dem amtlichen Formular zu erstatten. Vorhaben in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone und an eingetragenen Denkmälern sind zwei Monate vorher auch der Denkmalpflege zu melden.

b) Ohne Bewilligung und Meldung zulässige Vorhaben

§ 28.⁹⁾ Keiner Baubewilligung oder Anzeige bedürfen:

- a) Bauten und Anlagen, für die nach Bundesrecht kein kantonales Bewilligungsverfahren erforderlich ist.
- b) Bauten und Anlagen, für die ein anderes kantonales Bewilligungsverfahren vorgesehen ist, das eine umfassende Prüfung der Bauten und Anlagen sowie die Wahrung der Rechte Dritter ermöglicht.
- c) Bauvorhaben, bei denen ein schutzwürdiges Interesse an einer vorgängigen Kontrolle nicht besteht. Das Bauinspektorat führt eine Liste von Bauvorhaben, die dieser Anforderung genügen.

² Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

⁷⁾ § 26 Abs. 2 lit. a in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

⁸⁾ § 27: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006); Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002); Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 28. 10. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

⁹⁾ § 28 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

c) Ausnahmen

§ 29.¹⁰⁾

² Veränderungen eingetragener Denkmäler, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Denkmalpflege zur Bewilligung vorzulegen (§ 18 des Denkmalschutzgesetzes).

³ Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften über die Zulassung von Vorhaben, die nicht der Koordinationspflicht nach dieser Verordnung unterliegen.

II. VERFAHRENSARTEN

1. *Ordentliches Bewilligungsverfahren*

§ 30.¹¹⁾ Im ordentlichen Bewilligungsverfahren werden die Vorhaben öffentlich angezeigt. Das Bauinspektorat legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

2. *Vereinfachtes Bewilligungsverfahren*

§ 31.¹²⁾ Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ohne Anzeige und mit beschränkter Abnahme werden Vorhaben von geringer Bedeutung geprüft. Das Bauinspektorat führt eine Liste der Vorhaben, die dieser Anforderung genügen. Es legt fest, welche Unterlagen einzureichen sind.

3. *Generelles Baubegehren*¹³⁾

§ 32. Zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen kann bei Vorhaben, deren Ausführung ein Baubegehren voraussetzt, ein generelles Baubegehren eingereicht werden.

² Das Verfahren endet mit dem Vorentscheid; er ist anfechtbar.

¹⁰⁾ § 29 Abs. 1 aufgehoben durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

¹¹⁾ §§ 30 und 31 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

¹²⁾ § 31: Siehe Fussnote 11.

¹³⁾ Titel vor § 32 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

III. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Bauinspektorat

§ 33. Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist das Bauinspektorat für den Vollzug der Bauvorschriften zuständig.¹⁴⁾

² Es sorgt für eine ausreichende Koordination der Verfahren und der Beurteilungen, wenn ein Vorhaben von mehreren Stellen zu prüfen ist.

³ Es überwacht die Bauausführung und die bestehenden Bauten und Anlagen.

⁴ Es erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Verfügungen.

2. Abweichungen

§ 34.¹⁵⁾ Die Stadtgärtnerei vollzieht die Vorschriften über Bäume und Sträucher an der Grenze zur Allmend (§ 61 Abs. 2 BPG).

² Das Tiefbauamt oder die zuständige Gemeindeverwaltung leitet das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen auf der Allmend, die nicht bereits im Verfahren der Nutzungsplanung genehmigt worden sind. Die Zuständigkeit in den Fällen, in welchen durch die Baute oder Anlage sowohl die Allmend als auch Privatparzellen betroffen sind, wird in den Ausführungsbestimmungen gemäss § 67 geregelt.

³ Das Bauinspektorat überweist Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Energiegesetzgebung bewilligungspflichtig sind, an das Amt für Umwelt und Energie zur Behandlung und zum Entscheid, soweit über diese Vorhaben nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird.

⁴ Baubegehren für Vorhaben, die aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung bewilligungspflichtig sind und über die nicht im Baubewilligungsverfahren entschieden wird, überweist es zur Behandlung und zum Entscheid an das Tiefbauamt.

⁵ Es kann weitere Baubegehren, die es selbst nicht zu beurteilen hat und gegen die keine Einsprachen erhoben werden, an eine mitwirkende Behörde zur Behandlung und zum Entscheid überweisen.

⁶ Die anstelle des Bauinspektorates handelnden Behörden haben die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie das Bauinspektorat.

¹⁴⁾ § 33 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002).

¹⁵⁾ § 34: Abs. 1 (eingefügt durch RRB vom 16. 4. 2002, wodurch die bisherigen Abs. 1–3 zu Abs. 2–4 wurden) in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006); Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 4. 8. 2009 (wirksam seit 1. 9. 2009); Abs. 3 und 4 in der Fassung von § 3 Ziff. 74 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110); Abs. 5 und 6 beigefügt durch die vorgenannte V vom 9. 12. 2008.

IV. VERFAHRENSKOORDINATION

1. Koordinationspflicht

§ 35. Alle für ein bestimmtes Vorhaben erforderlichen Bewilligungsverfahren sind gleichzeitig einzuleiten und durchzuführen, wenn eine gesamthafte Beurteilung möglich ist.

² Soll für Bauten und Anlagen Allmend in Anspruch genommen werden, muss die Zustimmung der für das Planzirkulationsverfahren zuständigen Behörde zu den Anträgen auf Verleihung von Allmendbenutzungsrechten und auf Erteilung von Bewilligungen vor der Einleitung des Bewilligungsverfahrens eingeholt werden.¹⁶⁾

2. Ausnahmen

§ 36. Von der Koordinationspflicht ausgenommen sind Entscheide, die für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht wesentlich sind. Dazu gehören namentlich Entscheide über die Zulässigkeit von:

- a) Abwasseranlagen in Gebäudeteilen oberhalb des Niveaus der Hausanschluss- und Grundleitungen;
- b) Hausanschlüssen und Hausinstallationen der Energie- und Wasserversorgung;
- c) unterirdischen Anlagen zur Erdwärmenutzung;
- d) Anlagen zur Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern und für Wasserrückgaben;
- e) Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten in Gebäuden.

² Von der Koordinationspflicht ausgenommen sind auch Anlagen zur Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Kühlung von Räumen, wenn die Gebäudehülle den Anforderungen der Energiegesetzgebung entspricht.

³ Das Bauinspektorat kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Koordinationspflicht bezeichnen.

¹⁶⁾ § 35 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002).

V. BAUBEGEHREN

1. Fachliche Anforderungen

§ 37. Wer Bauprojekte und Baubegehren verfasst, muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und sich auf Verlangen des Bauinspektorates darüber ausweisen.

² Auf Baubegehren, die ohne genügende Fachkenntnisse verfasst worden sind, tritt das Bauinspektorat nicht ein.

2. Form

§ 38.¹⁷⁾ Baubegehren sind auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sowie Anträge auf Ausnahmegewilligungen sind beizulegen.

² Jedes Baubegehren muss genaue Angaben über die Eigentumsverhältnisse, die Verwendung der geplanten Bauten oder Anlagen und über die vorgesehenen Konstruktionen enthalten.

³ Das Baubegehren ist von der Bauherrschaft und der von ihr bezeichneten Fachperson im Original zu unterzeichnen. Gehört das Grundstück nicht der Bauherrschaft, sind auch die Unterschriften der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder bei Baurechtspartellen der Bauberechtigten erforderlich.

⁴ Dienstbarkeiten für Zufahrtsrechte (§ 3 Abs. 2 BPG), Nutzungsverlagerungen (§ 9 Abs. 3 BPG) und zur Sicherung des vorgeschriebenen Lichteinfalls (§ 64 Abs. 4 BPG) sind mit den Unterschriften der Grundpfandgläubiger einzureichen.

⁵ Die Anforderungen an Inhalt und Form des generellen Baubegehrens legt das Bauinspektorat nach Anhörung der interessierten Fachinstanzen im Einzelfall fest. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

⁶ Auf unvollständige Baubegehren tritt das Bauinspektorat nicht ein.

3. Ausfertigungen

§ 39.¹⁸⁾

¹⁷⁾ § 38: Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006); Abs. 4 eingefügt durch RRB vom 28. 10. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004); dadurch wurden die bisherigen Abs. 4 und 5 zu Abs. 5 und 6.

¹⁸⁾ § 39 aufgehoben durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

4. Beurteilung

a) Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 40.¹⁹⁾ Das Bauinspektorat führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Baubegehren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden.

² Das Bauinspektorat kann zur Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen ein Zulassungsverfahren durchführen. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird das Prüfungsverfahren eingeleitet.

b) Stellungnahmen mitwirkender Behörden

§ 41. Das Bauinspektorat entscheidet aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen mitwirkender Behörden. Ausgenommen sind Stellungnahmen, die eine Rechtsnorm als verbindlich bezeichnet.

² Ablehnende Stellungnahmen sowie Anträge für Auflagen oder Bedingungen sind von den mitwirkenden Behörden zu begründen.

c) Bearbeitungsfristen

§ 42.²⁰⁾ Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung durch die mitwirkenden Behörden in der Regel parallel je innerhalb von zwei Wochen.

² Im Prüfungsverfahren bearbeiten die mitwirkenden Behörden die Baubegehren je innerhalb von zwei Wochen.

³ Wird die Kanalisationsbewilligung im Rahmen der Baubewilligung erteilt, so beträgt die Bearbeitungsfrist dafür 8 Wochen.

⁴ Die Frist zur Stellungnahme zu Pflichtenheften für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsberichten beträgt zwei Monate.

⁵ Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate für:

a) Untersuchungen gemäss § 8 des Denkmalschutzgesetzes;

b) die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten.

⁶ Bei komplizierten Bauvorhaben legt die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die massgeblichen Bearbeitungsfristen im Einzelfall fest.

d) Fristüberschreitung

§ 43. Werden Bearbeitungsfristen nicht eingehalten, kann das Bauinspektorat

a) die säumige Behörde nochmals zur Stellungnahme aufbieten,

b) andere Behörden oder Sachverständige mit den Beurteilungen beauftragen, die es für seinen Entscheid braucht.

¹⁹⁾ § 40: Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002); Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 10. 8. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2010).

²⁰⁾ § 42 Abs. 1–3 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

e) Sachverständige

§ 44. Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, über das die mitwirkenden Behörden selbst nicht verfügen, kann das Bauinspektorat auf Kosten der Bauherrschaft externe Sachverständige beziehen.

5. Auflage- und Einspracheverfahren

a) Publikation

§ 45.²¹⁾ Das Bauinspektorat zeigt das ordentliche Baubegehren im Kantonsblatt und im Internet an.

² Das vereinfachte Baubegehren wird nicht angezeigt.

³ Das generelle Baubegehren wird öffentlich angezeigt.

b) Hinweis im Gelände

§ 46. Das Bauinspektorat sorgt dafür, dass auf ordentliche Baubegehren während der Einsprachefrist mit einem oder mehreren Schildern im Gelände hingewiesen wird. Die Schilder müssen mindestens den Text der öffentlichen Anzeige enthalten.

² Das Bauinspektorat kann eine andere Form des Hinweises im Gelände vorschreiben, wenn sich Schilder als unzweckmässig erweisen.

³ Hinweise in Gelände können unterbleiben,

a) wenn die bewilligungspflichtigen Bauten, Anlagen oder Veränderungen auf den benachbarten Strassen, Wegen und Grundstücken nicht wahrgenommen werden können und unzulässige Immissionen auszuschliessen sind;

b) wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass die Einspracheberechtigten auf das Vorhaben aufmerksam werden.

c) Einsichtnahme²²⁾

§ 47.²²⁾ Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat eingesehen werden.

d) Einsprachen

§ 48. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Anzeige des Baubegehrens im Kantonsblatt im Doppel beim Bauinspektorat einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

² Privatrechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

³ Das Bauinspektorat stellt die Einsprachen der Bauherrschaft zu. Es setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme, wenn die Einwände nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind.

²¹⁾ § 45: Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006); Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 10. 8. 2010 (wirksam seit 15. 8. 2010).

²²⁾ § 47 samt Titel in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

e) Beschränkung der Einsprachen

§ 49.²³⁾ Folgt einem Vorentscheid innerhalb von drei Jahren ein Baubegehren, so können mit einer Einsprache nur Einwendungen erhoben werden, die während der Auflage des generellen Baubegehrens nicht geltend gemacht werden konnten.

f) Verspätete Einsprachen

§ 50. Das Bauinspektorat kann verspätete Einsprachen entgegennehmen, wenn die Verspätung auf ein unverschuldetes Hindernis zurückzuführen ist.

VI. BAUENTSCHEID

1. Form und Inhalt

§ 51. Das Bauinspektorat entscheidet über das Baubegehren in Verfügungsform.

² Es eröffnet mit seinem Entscheid auch Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.

2. Einsprachebeantwortung

§ 52. Einspracheantworten sind zur gleichen Zeit wie der Entscheid über das Baubegehren zu eröffnen.

² Bei einer grossen Zahl von Einsprecherinnen und Einsprechern können die Einsprachen durch Publikation im Kantonsblatt und im Internet beantwortet werden.

³ Bei Einsprachen mit mehreren Unterschriften wird die Einsprachebeantwortung nur der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner eröffnet.

3. Geltungsdauer der Baubewilligung

§ 53.²⁴⁾ Die Baubewilligung erlischt:

a) wenn innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit dem Abbruch des zu ersetzenden Bauwerkes oder mit der Erstellung der Baute oder Anlage nicht begonnen wird;

b) wenn die Ausführung länger als ein Jahr eingestellt ist.

² Ein Vorentscheid über ein generelles Baubegehren bindet die Behörden nur, wenn innerhalb von drei Jahren nach seiner Erteilung ein Bewilligungsverfahren eingeleitet wird und wenn sich das anwendbare Recht nicht ändert.

³ Ein begonnenes Bauwerk muss innerhalb angemessener Frist beendet werden. Das Bauinspektorat kann Fristen setzen.

²³⁾ § 49 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

²⁴⁾ § 53 Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

4. Erlöschen der Baubewilligung²⁵⁾

§ 54.²⁵⁾ Eine erloschene Baubewilligung kann nur durch ein neues Baubegehren erneuert werden.

5. Widerruf der Baubewilligung

§ 55. Bis zum Beginn der Arbeiten kann die Baubewilligung aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

² Die Baubewilligung kann aus wichtigen Gründen teilweise widerrufen werden, solange mit der Ausführung der Teile, auf die sich der Widerruf bezieht, nicht begonnen worden ist.

³ Nach dem Beginn dieser Arbeiten ist ein Widerruf zulässig, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern oder sofern die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde.

B. Bauaufsicht

I. BAUAUSFÜHRUNG

1. Baubeginn

§ 56. Mit der Ausführung bewilligungspflichtiger Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vollstreckbar geworden ist.

² Soll während der Bauausführung wesentlich von den bewilligten Plänen abgewichen werden, ist vorher eine Bewilligung des Bauinspektorsrates einzuholen.

2. Verantwortliche Fachperson

§ 57. Die Arbeiten sind durch eine verantwortliche Fachperson zu leiten.

² Fehlt bei der Ausführung eine verantwortliche Fachperson, so wird das Bauvorhaben eingestellt.

³ Das Bauinspektorat kann verlangen, dass sich die Fachperson über die für die Bauausführung nötigen Kenntnisse ausweist.

²⁵⁾ § 54 samt Titel in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

3. Anzeigen

§ 58. Die verantwortliche Fachperson oder die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauausführung, die Vollendung des Rohbaues und die Fertigstellung der Bauten und Anlagen dem Bauinspektorat mit dem amtlichen Formular anzuzeigen.

² Vor dem Beginn des Rohbaues sind die erforderlichen Absteckungen vom Grundbuch- und Vermessungsamt auszuführen oder kontrollieren zu lassen. Die erfolgte Kontrolle ist dem Bauinspektorat anzuzeigen.

³ Das Bauinspektorat legt im Bauentscheid fest, welche Anzeigen erforderlich sind.²⁶⁾

⁴ Bei Vorhaben, die der Meldepflicht unterliegen, sind keine Anzeigen erforderlich.

II. ABNAHME UND FREIGABE

1. Abnahmen

a) Durch das Bauinspektorat

§ 59. Nach Eingang der Fertigstellungsanzeigen ordnet das Bauinspektorat die erforderlichen Abnahmen an. Wenn nötig bietet es dazu die mitwirkenden Behörden auf.

² Das Bauinspektorat und die mitwirkenden Behörden können die Bauherrschaft vor Abnahmen zu technischen Prüfungen verpflichten.

b) Durch mitwirkende Behörden

§ 60. Wenn bei der Abnahme durch das Bauinspektorat eine abschliessende Prüfung nicht möglich ist, können die mitwirkende Behörden weitere Abnahmen anordnen.

c) Ausnahmen

§ 61.²⁷⁾ Bei Vorhaben, die dem vereinfachten Bewilligungsverfahren unterliegen, unterbleibt die Abnahme, sofern das Bauinspektorat oder eine mitwirkende Behörde nichts anderes bestimmt.

2. Fristen und Mängelbehebung

§ 62. Abnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach den angezeigten Fertigstellungsterminen oder dem Eingang zusätzlich verlangter Prüfberichte vorzunehmen.

² Das Bauinspektorat oder die mitwirkende Behörde, die eine weitere Abnahme angeordnet hat, verzeichnet festgestellte und gemeldete Mängel in einem Abnahmeprotokoll und setzt der Bauherrschaft Frist zu ihrer Behebung.

³ Für die Behebung von Mängeln, die nach der Abnahme festgestellt oder gemeldet werden, hat die sachlich zuständige Behörde zu sorgen.

²⁶⁾ § 58 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

²⁷⁾ § 61: Abs. 1 geändert durch RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002); Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 28. 10. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004).

3. Freigabe

§ 63. Das Bauinspektorat verfügt die Freigabe der Bauten und Anlagen, wenn sie bei der Abnahme keine wesentlichen Sicherheitsmängel aufweisen und den Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes entsprechen.

² Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauinspektorat freigegeben worden sind und wenn die nötigen Betriebsbewilligungen vorliegen.

³ Mit der Prüfung und Bewilligung einer Baute oder Anlage sowie mit der Abnahme und Freigabe der Bau- und Einrichtungsarbeiten übernimmt die Behörde keine Verantwortung für den durch die Benutzung der Baute oder Anlage oder deren Betrieb entstehenden Schaden.

III. ABWEHRMASSNAHMEN

1. Gefahr

§ 64. Bei drohender Gefahr erlässt das Bauinspektorat sofort die nötigen mündlichen oder schriftlichen Verfügungen.

2. Bauausführung ohne Bewilligung

§ 65. Sind Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder in wesentlicher Abweichung von einer erteilten Bewilligung erstellt worden, verfügt das Bauinspektorat die nachträgliche Durchführung des Baubewilligungsverfahrens. Gleichzeitig stellt es die Arbeiten ein und beschränkt oder verbietet die Benutzung bösgläubig erstellter Bauten und Anlagen.

² Bei offensichtlicher Gesetzwidrigkeit verfügt das Bauinspektorat die Beseitigung der Bauten und Anlagen.

3. Zwangsmittel

§ 66. Zur Vollstreckung von Verfügungen ergreift das Bauinspektorat folgende Massnahmen:

- a) Ersatzvornahme durch das Bauinspektorat selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichten. Die Kosten sind durch besondere Verfügung festzusetzen.
- b) Verzeigung wegen Widerhandlung gegen baupolizeiliche Vorschriften gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.
- c) Verzeigung wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

² Bevor das Bauinspektorat zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.

³ Bei der Ersatzvornahme kann das Bauinspektorat auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichten, wenn Gefahr im Verzuge ist.

C. Ausführungsbestimmungen

§ 67. Das Bauinspektorat kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren und die Bauaufsicht erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements.

D. Anmerkungen und Eintragungen im Grundbuch

1. Anmerkungen

§ 68.²⁸⁾ Die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch wird angeordnet:

- a) Beschränkungen bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen (§ 3 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 64 Abs. 4, § 75 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und § 82 Abs. 3 BPG, Art. 44 RPV): vom Bauinspektorat;
- b) die Haftung des Grundstücks für die Kosten der Ersatzvornahme (§ 90 Abs. 3 BPG): von der für die Ersatzvornahme zuständigen Behörde;
- c) Planungszonen (§ 118 Abs. 4 BPG): von der mit der Planaufgabe beauftragten Behörde;
- d) die Grundstückshaftung für Abgaben (§ 123 Abs. 1, § 156 Abs. 2, § 173 Abs. 3 BPG): von der für die Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörde;
- e) im Umlegungsverfahren (§ 131 Abs. 3 und 145 Abs. 1 BPG): von der Umlegungskommission oder einer von ihr beauftragten Person.

² Die Behörde, die für die Anordnung von Anmerkungen zuständig ist, veranlasst auch ihre Löschung.

³ Die für die Verbuchung der Zahlung von Abgaben zuständige Stelle unterrichtet die zur Löschung von Anmerkungen zuständige Behörde über Zahlungseingänge.

⁴ Die Anmerkung des Umlegungsplans kann von Amtes wegen gelöscht werden, wenn der Gebietsabgrenzungsplan aufgehoben wird oder wenn der Umlegungsbeschluss rechtskräftig geworden ist.

⁵ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann die Zuständigkeit allgemein oder im Einzelfall anders ordnen. Die gleiche Befugnis steht den Gemeinderäten zu, soweit das Gemeindegesetz dafür Raum lässt.

2. Eintragungen in die Grundbuchpläne (§ 119 BPG)

§ 69. Die Eintragung von Linien und von Teilen öffentlicher Leitungsnetze in die Grundbuchpläne wird durch den Plangenehmigungsbeschluss oder von der Behörde angeordnet, die mit der Planaufgabe beauftragt war.

²⁸⁾ § 68: Abs. 2 geändert durch RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002); Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

2. Teil: Planung, Bodenordnung, Erschliessung

1. Kapitel: Planung

A. Richtpläne (§ 94 BPG)

I. DER KANTONALE RICHTPLAN

1. Die Grundlagen des Richtplanes

§ 70. Der kantonale Richtplan wird aus den Teilplänen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen zusammengestellt.

² Die Teilpläne werden vom Hochbau- und Planungsamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den fachlich zuständigen Behörden erarbeitet.

³ Die Zusammenstellung der Unterlagen besorgen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den übrigen beteiligten Ämtern:

- a) für die Teilpläne Landschaft und Siedlung: das Hochbau- und Planungsamt;
- b) für den Teilplan Verkehr: die Koordinationskommission für Verkehrsplanung;
- c) für den Teilplan Versorgung und Entsorgung: die Industriellen Werke Basel (Energie- und Wasserversorgung) und das Amt für Umwelt und Energie (Abwasser- und Abfallbeseitigung);
- d) für den Teilplan öffentliche Bauten und Anlagen: die Immobilien Basel-Stadt des Finanzdepartements.²⁹⁾

2. Teilpläne

§ 71. Die beteiligten Behörden wirken gemeinsam darauf hin, dass die Teilpläne vollständig, aktuell und klar sind und dass sie in sich und untereinander keine Widersprüche enthalten. Auf verbleibende Differenzen ist im Entwurf des Richtplanes und im Erläuterungsbericht hinzuweisen.

²⁹⁾ § 70 Abs. 3 lit. d in der Fassung des RRB vom 22. 2. 2005 (wirksam seit 27. 2. 2005) und geändert durch Abschn. II Ziff. 1 des RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 1. 7. 2007).

3. Die Ausarbeitung des Richtplans

a) Planbereinigung

§ 72. Eine Planungskommission besorgt die Planbereinigung. Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- und Planungsamtes (Vorsitz), den übrigen Mitgliedern des vorbereitenden Ausschusses, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Zusammenstellung der Unterlagen zuständigen Stellen und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gemeinden Bettingen und Riehen und Departemente.³⁰⁾

² Zu den Kommissionsitzungen eingeladen werden ferner die für die jeweils behandelten Planteile verantwortlichen Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten, die in der Kommission nicht vertreten sind.

³ Die Kommission kann Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie Sachverständige beiziehen.

b) Vorbereitung der Planbereinigung

§ 73. Die Arbeiten der Planungskommission werden von einem Planungsausschuss vorbereitet, der sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Hauptabteilung Planung des Hochbau- und Planungsamtes (Vorsitz), der oder dem Informationsbeauftragten des Regierungsrates, der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung des Bau- und Verkehrsdepartements, der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements, der Generalsekretärin und Leiterin Stab WSU oder dem Generalsekretär und Leiter Stab WSU, der baselstädtischen Vertreterin oder dem baselstädtischen Vertreter in der Regionalplanungsstelle beider Basel und der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidialdepartements zusammensetzt.³¹⁾

² Der Planungsausschuss sorgt dafür, dass die Planungen der benachbarten Kantone und Länder berücksichtigt werden, und bearbeitet Vorschläge für die Planbereinigung.

³ Er holt den Entscheid des Regierungsrates ein, wenn über einen zum notwendigen Inhalt des Richtplanes gehörenden Gegenstand kein Beschluss der Planungskommission zustande kommt oder wenn es ein betroffener Träger raumwirksamer Aufgaben verlangt.

³⁰⁾ § 72 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 2. 2005 (wirksam seit 27. 2. 2005).

³¹⁾ § 73 Abs. 1 in der Fassung von § 3 Ziff. 74 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

4. Information und Mitwirkung der Bevölkerung

§ 74. Das Bau- und Verkehrsdepartement orientiert die Bevölkerung über die Ziele und über den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der vorgesehenen Planungen.

² Gleichzeitig veranlasst das Hochbau- und Planungsamt, dass jedermann zu den vorgesehenen Teilplanungen und zum Richtplan Anregungen unterbreiten kann. Diese sind von den jeweils zuständigen Stellen zu prüfen. Zu Eingaben, die Belange der Richtplanung unmittelbar berühren, wird in einem Bericht Stellung genommen, der beim Hochbau- und Planungsamt eingesehen werden kann.

5. Beschluss und Genehmigung

§ 75. Die Planungskommission berichtet dem Regierungsrat über den wesentlichen Inhalt des Richtplanes und über die wichtigen Ergebnisse des Planbereinigungsverfahrens.

² Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan.

³ Die Staatskanzlei holt die Genehmigung des Bundesrates ein.

6. Anpassung

§ 76. Die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Behörden des Kantons und seiner Gemeinden, das für die Raumplanung zuständige eidgenössische Departement und die benachbarten Kantone und Länder können Anpassungen des Richtplanes im ordentlichen Verfahren beantragen.

7. Öffentlichkeit

§ 77. Der Richtplan kann beim Hochbau- und Planungsamt und bei den Gemeinden eingesehen werden.

² Der Regierungsrat kann andere Arten der Bekanntmachung beschliessen.

II. WEITERE RICHTPLÄNE

§ 78. Für weitere Richtpläne des Regierungsrates gelten die Vorschriften über den kantonalen Richtplan sinngemäss.

² Die Gemeinden bestimmen das Verfahren der kommunalen Richtplanung. Information und Mitwirkung der Bevölkerung sind zu gewährleisten.

B. Verfahren der Nutzungsplanung (§§ 109–118 BPG)**1. Einleitung**

§ 79. Das Verfahren der Nutzungsplanung wird durch Anordnung der Planauflage eingeleitet. Zuständig ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements oder der Gemeinderat.

² Wird durch die Planauflage eine Planungszone begründet, ist in den Bekanntmachungen darauf aufmerksam zu machen und festzuhalten, dass sich Einsprachen auch gegen die Planungszone richten können.³²⁾

2. Vorprüfung

§ 80. Vor der Planauflage unterbreiten die Gemeinden Bettingen und Riehen ihre Entwürfe von Zonen-, Linien- und Bebauungsplänen und der nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung zu erstattenden Berichte dem Hochbau- und Planungsamt zur Vorprüfung.

² Die Vorprüfung von Planänderungen kann unterbleiben, wenn keine Interessen der Allgemeinheit oder schutzwürdige Interessen Privater, die der Änderung nicht zugestimmt haben, berührt werden.

3. Planungszonen

§ 80a.³³⁾ Über die Vereinbarkeit von Bauvorhaben mit den Vorschriften über Planungszonen entscheidet das Bauinspektorat auf Antrag der planenden Behörden.

² Bei Verfügungen über Grundstücke ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens entscheidet das Hochbau- und Planungsamt und bei Planungen der Gemeinden der Gemeinderat.

³ Ohne Zustimmung zulässig ist die Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken.

4. Öffentlichkeit der Pläne

§ 80b.³⁴⁾ Die Gemeinden Bettingen und Riehen koordinieren mit der kantonalen Fachstelle für Raumplanung die Nachführung der Zonenpläne für die amtliche Vermessung.

³²⁾ § 79 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002).

³³⁾ § 80a eingefügt durch RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002).

³⁴⁾ § 80b eingefügt durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

C. Ausgleich, Entschädigung, Heimschlag**I. MEHRWERTABGABEN (§§ 120ff. BPG)****1. Berechnungsgrundlagen**

§ 81. Die Mehrwertabgabe wird aufgrund der Differenz der Verkehrswerte des Bodens mit und ohne zusätzliche Nutzung berechnet.

² Berücksichtigt werden nur Nutzungsmöglichkeiten, von denen Gebrauch gemacht wird.

³ Massgebend ist der Differenzwert bei Baubeginn.

2. Festsetzung

§ 82. Mehrwertabgaben werden festgesetzt,

a) wenn ein Baubeglehen eingereicht wird, das von der vergrösserten zulässigen Geschossfläche Gebrauch macht;

b) wenn durch eine Ausnahmegewilligung zusätzliche Geschossflächen zugelassen werden.

² Ist die Mehrnutzung durch einen Nutzungsplan oder Zonenvorschriften zugelassen worden, wird die Festsetzung der Mehrwertabgabe aufgeschoben, wenn nicht mehr als 10% der zusätzlich zugelassenen Bruttogeschossfläche in Anspruch genommen werden und der dadurch entstehende Bodenmehrwert Fr. 5000.– nicht übersteigt.

³ Die Festsetzungsverfügung wird in der Regel mit der Baugewilligung eröffnet.

3. Zuständigkeit

§ 83. Wenn es nicht anders geregelt ist, erlässt das Bau- und Verkehrsdepartement Verfügungen über die dem Kanton zustehenden und der Gemeinderat über die einer Gemeinde Bettingen und Riehen zustehenden Mehrwertabgaben.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements kann die Verfügungskompetenz ganz oder teilweise nachgeordneten Verwaltungseinheiten übertragen.

4. Zahlungstermin

§ 84. Die Mehrwertabgabe wird am Tage des Baubeginns fällig.

² Auf den Fälligkeitstermin und die Verzugsfolgen ist in der Festsetzungsverfügung hinzuweisen.

³ Ist die Festsetzungsverfügung bei Baubeginn noch nicht rechtskräftig, sind die Pflichtigen zu Vorauszahlungen berechtigt.

5. Bezug

§ 85. Das Bauinspektorat orientiert die für den Bezug der Abgabe zuständigen Stelle des Bau- und Verkehrsdepartements oder der Gemeinde über den Baubeginn.

² Ist die Zahlung bei Baubeginn nicht nachgewiesen, wird den Pflichtigen eine Nachfrist gesetzt und der Verzugszinssatz bekannt gegeben. Ist die grössere Geschossfläche durch eine Ausnahmegewilligung zugestanden worden, wird die Abgabepflicht im Grundbuch angemerkt.

³ Die Erhebung von Verzugszinsen kann unterbleiben, wenn die Verspätung geringfügig und entschuldbar ist.

6. Verwendung des Ertrags

§ 86.³⁵⁾ Als öffentliche Grünräume, die mit dem Ertrag der auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Mehrwertabgaben neu geschaffen oder aufgewertet werden können, gelten namentlich:

- a) Grünanlagen in der Grünzone (§ 40 BPG), insbesondere Parkanlagen.
- b) Öffentlich zugängliche Grünanlagen auf Freiflächen und auf Dachterrassen in anderen Zonen.
- c) Wälder auf Stadtgebiet.
- d) Grünanlagen, Alleen und andere mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern.
- e) Fuss- und Wanderwege ausserhalb der Bauzonen.

² Das Bau- und Verkehrsdepartement legt Rechnung über den Ertrag und die Verwendung der Mehrwertabgaben. Es berichtet in seinen Kreditbegehren für Grünanlagen über die zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mittel.

II. MINDERWERTENTSCHÄDIGUNG (§§ 125f. BPG)

§ 87. Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen kantonaler Behörden sind beim Bau- und Verkehrsdepartement und für Eigentumsbeschränkungen kommunaler Behörden beim zuständigen Gemeinderat zu beantragen.

² Das Bau- und Verkehrsdepartement oder der Gemeinderat entscheidet über die Anerkennung der Begehren oder bestimmt, wer an seiner Stelle zu entscheiden hat.

³⁵⁾ § 86 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

III. HEIMSCHLAG (§ 127 BPG)

1. Zuständigkeit

§ 88. Das Bau- und Verkehrsdepartement ist für den Landerwerb für Strassen und Wege des Kantons und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel zuständig.

² Das Finanzdepartement ist für den Erwerb von Grundstücken zuständig, die für andere öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons freigehalten werden müssen.

³ Die Zuständigkeit für den Landerwerb für Bauten und Anlagen der Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2. Umfang

a) Strassen und Wege

§ 89. Das Heimschlagsrecht für Strassen und Wege erstreckt sich in der Regel auf Grundstücksteile, die nach den Nutzungsplänen zur Allmend abzutreten sind. Auf der neuen Grenze zur Allmend stehende Bauten und Anlagen sind vorher abzurechen.

² Wenn die Voraussetzungen für die Ausdehnung der Enteignung (§ 7 des Enteignungsgesetzes) erfüllt sind, gilt das Heimschlagsrecht auch für bebaute Grundstücke.

³ Die für Teile öffentlicher Strassen oder Wege unter Arkaden benötigten Rechte sind zu erwerben, wenn der dafür bestimmte Raum freigelegt ist.

b) Grundstücke ausserhalb der Bauzonen

§ 90. Das Heimschlagsrecht für Grundstücke und Grundstücksteile ausserhalb der Bauzonen ist auf die zu beseitigenden Bauten und Anlagen und ihren nicht selbständig verwertbaren Umschwung beschränkt.

2. Kapitel: Bodenordnung

1. Gesuche um Verfahrenseinleitung (§ 129 BPG)

§ 91. Gesuche um Einleitung von Umlegungsverfahren sind an den Regierungsrat oder an den zuständigen Gemeinderat zu richten. Sie sind schriftlich zu begründen.

² Wenn der Regierungsrat oder der Gemeinderat zur Einleitung eines Umlegungsverfahrens verpflichtet werden soll, sind die zur Überprüfung der Berechtigung nötigen Angaben beizubringen.

³ Kostenvorschüsse oder Sicherstellungen sind nach Weisung des Grundbuch- und Vermessungsamtes oder der Gemeindeverwaltung zu erbringen.

2. Festsetzung des Gebietsabgrenzungsplans (§ 130 BPG)

§ 92. Die Umlegungskommission lädt die Beteiligten vor der Festsetzung des Gebietsabgrenzungsplans zu einer Orientierungsversammlung und zur Stellungnahme ein.

² Wer die Umlegung beantragt hat, muss schriftlich bestätigen, die möglichen Kostenfolgen (§ 146 BPG) zu kennen.

³ Wenn sich die Beteiligten über die für die Zuteilung massgebenden Verkehrswerte nicht einigen können, ordnet die Umlegungskommission die amtliche Ermittlung durch die Bewertungskommission an.

3. Umlegungsbann (§ 131 BPG)

§ 93.³⁶⁾ Gegen Entscheide der Umlegungskommission über die Zulässigkeit von Verfügungen über Grundstücke, die dem Umlegungsbann unterstehen, kann beim Regierungsrat oder beim zuständigen Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

4. Kosten (§ 146 BPG)

§ 94. Zu den Umlegungskosten gehören sämtliche Kosten, die der Bildung baureifer Grundstücke dienen, namentlich:

- a) die Kosten der Verhandlungen, des Gebietsabgrenzungsplanes, des Zuteilungsplans mit Einschluss der Vorarbeiten;
- b) die Kosten für das Abstecken, Verpflocken und Vermarken der Grundstücke;
- c) die Kosten für die Beseitigung von Grundstückbestandteilen;
- d) die Kosten von Streitigkeiten, die der Umlegungsgenossenschaft auferlegt werden;
- e) die Kosten des grundbuchlichen Vollzugs und die Eintragung in die Planwerke der amtlichen Vermessung.

³⁶⁾ § 93 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

5. Ausnahmen von der Zugangspflicht (§ 152 Abs. 3 BPG)

§ 94a.³⁷⁾ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements entscheidet über Ausnahmegewilligungen von der Zugangspflicht auf Antrag der Bodenordnungskommission (§ 2).

3. Kapitel: Erschliessung

I. KANTONSSTRASSEN (§ 154 BPG)

§ 95. Folgende Strassen in den Gemeinden Bettingen und Riehen werden vom Kanton projektiert, gebaut, ausgebaut und unterhalten:

a) In Riehen:

Äussere Baselstrasse, Baselstrasse, Bäumlihofstrasse zwischen Gemeindegrenze und den Parzellen RC 179 und 232, Lörracherstrasse, Weilstrasse, Inzlingerstrasse, Bettingerstrasse, Rauracherstrasse, Hörnliallee zwischen Grenzacherstrasse und Rauracherstrasse, Grenzacherstrasse.

b) In Bettingen:

Strassenzug Hauptstrasse–Chrischonarain–Hohe Strasse (ohne Abzweigung nach St. Chrischona).

II. RECHTSERWERB UND IMPROPRIATION (§ 158 BPG)

1. Landabtretungsbeschlüsse

§ 96. Das Grundbuch- und Vermessungsamt vollzieht die Änderungen der Grundbucheinträge und Pfandtitel, die wegen Landabtretungsbeschlüssen nötig werden.

² Die Verwaltung kann die Entschädigungen nach den Regeln über die Verteilung (§ 43ff. des Enteignungsgesetzes) selbst auszahlen oder dem Betreibungs- und Konkursamt zur Verteilung überweisen.

2. Verträge

§ 97. Der Abschluss von Landabtretungs- und Impropropriationsverträgen sowie der Erwerb, die Änderung und die Löschung von Dienstbarkeiten ist Sache der für den Baubeschluss zuständigen Behörde.

² Das Tiefbauamt ist für den Erwerb, die Änderung und die Löschung von Rechten zur Durchleitung von Abwasser zuständig, das der Kanton zu beseitigen hat.

³ Wenn keine Einigung über die Impropropriationsbedingungen zustande kommt, ist das Impropropriationsverfahren nach § 53ff. des Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1974 einzuleiten.

³⁷⁾ § 94a eingefügt durch § 3 Ziff. 74 der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

III. FINANZIERUNG

1. Strassenbeiträge

a) Einheitssätze (§ 166 BPG)

§ 98. Die Beiträge an die Baukosten von Strassen werden aufgrund eines Vergleichsprojekts einer 10 m breiten Strasse mit beiderseitigen Trottoirs festgelegt.

² Als Strassenbreite gilt der Abstand der Strassenlinien.

³ Die weiteren kostenbestimmenden Eigenschaften des Vergleichsprojekts wie Fahrbahn- und Trottoirbreiten, Unterbau, Beläge, Trottoirrandsteine, Strassenentwässerung, Strassenbeleuchtung, Parkbuchten und Grünstreifen werden im Einzelfall festgelegt. Massgebend ist der quartierübliche Ausbaustandard oder jener der neuen Strasse.

⁴ Durch Verordnung festgelegte pauschale Beitragssätze sind vor ihrer Anwendung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen wesentlich geändert haben.³⁸⁾

b) Verteilung des Ertrags

§ 99. Wenn die IWB die Kosten der öffentlichen Beleuchtungsanlagen tragen, ist ihnen der darauf entfallende Anteil am Ertrag der Beiträge gutzuschreiben.

² Soweit die Gemeinden Bettingen und Riehen die Kosten von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und der Entwässerung von Kantonsstrassen tragen, ist der darauf entfallende Anteil am Ertrag der Beiträge ihnen gutzuschreiben.

2. Zuständigkeit

§ 100. Der Erlass von Verfügungen über Beiträge ist Sache der für den Baubeschluss zuständigen Behörde.

3. Kanalisationsbeiträge und Abwassergebühren (§§ 166 und 174 BPG)

§ 101. Die nötigen Ausführungsbestimmungen über Kanalisationsbeiträge und Abwassergebühren werden in den Vollzugsverordnungen zu den Gesetzen über den Gewässerschutz erlassen.

² Durch Verordnung festgelegte pauschale Beitragssätze sind vor ihrer Anwendung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen wesentlich geändert haben.³⁹⁾

³⁸⁾ § 98 Abs. 4 beigefügt durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

³⁹⁾ § 101 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 16. 5. 2006 (wirksam seit 21. 5. 2006).

IV. STRASSENUNTERHALT (§ 161 BPG)

1. Beseitigung von Verunreinigungen

§ 102. Vereinreinigungen auf Strassen und Wegen hat zu beseitigen, wer sie verursacht hat.

² Als Verunreinigungen gelten auch Bemalungen, liegen gelassene oder weggeworfene Gegenstände, Scherben, Streumittelresten und dergleichen.

³ Als Verursacherin oder Verursacher gilt auch, wer etwas veranstaltet, anbietet oder verteilt und damit rechnen muss, dass dies Verunreinigungen zur Folge hat.

⁴ Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

2. Winterdienst für den Fussgängerverkehr

§ 103. Bei Schnee und Eis müssen Trottoirs, für die Grundstückerschliessung nötige Wege und vom Fussgängerverkehr beanspruchte Randzonen von Strassen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihren Beauftragten begehbar gehalten werden.

² Begehbar zu halten ist die dem Fussgängerverkehr durchgehend zur Verfügung stehende Breite der Wege, Trottoirs und Fahrbahnrandzonen, soweit sie nicht zur Ablagerung der weggeräumten Schnee- und Eismasse benötigt wird, mindestens aber 1 m und höchstens 3 m.

³ Der Abfluss von Schmelzwasser in die Strassenschale und in die Einlaufschächte darf nicht erschwert werden.

⁴ Bei Schneefall oder Glatteisbildung in der Nacht nach 20.00 Uhr muss die Begehbarkeit am folgenden Morgen um 7.30 Uhr gewährleistet sein.

3. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Stadtbildkommission

§ 104. Bis zum Ende der Amtsperiode 1997–2001 führt die Kantonsbaumeisterin oder der Kantonsbaumeister vom Amtes wegen den Vorsitz der Stadtbildkommission.

2. Vorzeitig entrichtete Beiträge (§ 182 BPG)

§ 105. Das Tiefbauamt ist für die Rückzahlung vorzeitig entrichteter Beiträge für die Korrektur von Kantonsstrassen und von Strassen in der Stadt Basel zuständig, die nicht mehr erhoben werden können. Es macht das Rückforderungsrecht öffentlich bekannt.

3. Altrechtliche Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch

§ 106.⁴⁰⁾ Das Bauinspektorat ist für Verfügungen über Bauverbote und andere Dienstbarkeiten zuständig, deren Änderung oder Löschung der Zustimmung des Bau- und Verkehrsdepartements bedarf.

² Das Bauinspektorat lässt nach altem Recht verfügte Anmerkungen von Beseitigungs- und Mehrwertreversen im Grundbuch löschen:

- a) wenn sie wegen Beseitigung des gegen Revers bewilligten Gebäudes gegenstandslos werden;
- b) wenn seit Beginn eines gegen Revers bewilligten Umbaus 25 Jahre verstrichen sind;
- c) wenn die gegen Revers erteilte Baubewilligung durch eine dem neuen Recht (§ 79 Abs. 1 oder § 82 Abs. 2 BPG) entsprechende Bewilligung ersetzt wird.

³ Befristete Reverse können nach Ablauf der Frist auch von Amtes wegen im Grundbuch gelöscht werden.

⁴ Anmerkungen von Beschlüssen, mit denen Strassen als korrektionsbedürftig bezeichnet wurden, und der gestützt darauf ausgestellten Reverse werden auf Antrag des Tiefbauamtes, des Bauinspektorates oder des zuständigen Gemeinderates im Grundbuch gelöscht.

⁵ Das Bau- und Verkehrsdepartement veranlasst die Löschung von Dienstbarkeiten, die die Zahlung von Minderwertsentschädigungen an Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der Grünzone zum Gegenstand haben.

⁶ Das Tiefbauamt oder der zuständige Gemeinderat veranlasst die Löschung von Haftungsanmerkungen und Grundlasten für Beiträge, die nicht mehr erhoben werden können.

⁴⁰⁾ § 106: Abs. 4 eingefügt durch RRB vom 16. 4. 2002 (wirksam seit 5. 5. 2002); dadurch wurden die bisherigen Abs. 4 und 5 zu Abs. 5 und 6; Abs. 6 (bisher Abs. 5) in der Fassung des vorgenannten RRB.

II. AUFGEHOBENE ERLASSE

§ 107. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 vom 22. Dezember 1981.
2. Verordnung zum Strassengesetz vom 16. Januar 1979.
3. Verordnung über die Baupolizei vom 22. März 1882.
4. Verordnung betreffend Strassenreinigung und Kehrichtabfuhr in der Stadt vom 24. Dezember 1891.
5. Ausführungsbestimmungen zur Bauverordnung vom 26. Januar 1996.
6. Verordnung betreffend den Entwurf und die Berechnung von Baukonstruktionen vom 19. April 1994.
7. Bekanntmachung betreffend Zulassung von Durisol-Mauerwerk vom 31. Dezember 1970.
8. Verordnung über Blitzschutzanlagen vom 31. August 1993.
9. Kaminfegerordnung vom 20. Juni 1972.
10. Verordnung über Hausnummern vom 11. März 1980.
11. Verordnung über die Mehrwertabgaben gemäss § 8a des Hochbautengesetzes vom 9. Januar 1996.
12. Verordnung betreffend die Entschädigung der Eigentümer von Liegenschaften in der Grünzone vom 28. Mai 1963.
13. Verordnung betreffend Aufstellen von Wohnwagen und Autos auf privatem Grund vom 29. März 1966.
14. Verordnung betreffend den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten vom 27. Juni 1914.

III. GEÄNDERTE ERLASSE

§§ 108–118.⁴¹⁾

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2001 wirksam.

⁴¹⁾ §§ 108–118 enthalten hier nicht abgedruckte, sondern an Ort und Stelle berücksichtigte Änderungen anderer Erlasse.